

**Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle
Istituto Federale della Proprietà Intellettuale
Swiss Federal Institute of Intellectual Property
Staufferstrasse 65 · CH-3003 Bern · Telefon +41 (0)31 377 77 77 · Fax +41 (0)31 377 77 78 · www.IGE.ch**

Bern, 25. Juni 2010

**Patentanwaltsverordnung
Bericht über das Ergebnis der Anhörung**

1 Ausgangslage

Am 20. März 2009 haben die Eidgenössischen Räte in der Schlussabstimmung das Bundesgesetz über die Patentanwältinnen und Patenanwälte angenommen. Dieses Gesetz bezweckt einen wirksamen Schutz der Berufsbezeichnung "Patentanwältin" oder "Patentanwalt" und stellt eine qualitativ hochstehende Beratung in Patentsachen sicher. Die Referendumsfrist ist unbenutzt verstrichen, so dass das neue Gesetz in Kraft gesetzt werden kann. Die Inkraftsetzung erfordert die Annahme einer Patentanwaltsverordnung.

2 Anhörung

Die Patentanwaltsverordnung war Gegenstand einer Anhörung, die vom 1. März 2010 bis zum 31. Mai 2010 bei den Fachverbänden und interessierten Kreisen durchgeführt wurde.

Von dieser Möglichkeit machten 8 Verbände, 4 Hochschulen, eine Patentanwaltskanzlei, ein Patentanwalt und eine Einzelperson Gebrauch. Der Schweizerische Arbeitgeberverband hat sich der Stellungnahme der economiesuisse angeschlossen. Nicht geäußert haben sich: BFH, CRUS, HES-SO, HSLU, Kalaidos Fachhochschule, INGRES, LES, LIPAV und SGV. Eine Liste der Anhörungsteilnehmer findet sich im Anhang.

3 Ergebnis

Nachstehend sind die Stellungnahmen zusammengefasst, soweit sie nicht bloss redaktioneller Natur sind oder sich auf Unstimmigkeiten in der Übersetzung beziehen.

3.1 Hochschulabschlüsse

Art. 2

FHO, AROPI und economiesuisse machen geltend, dass ein natur- oder ingenieurwissenschaftlicher Hochschulabschluss nicht nur im Rahmen eines dreijährigen Vollzeitstudiums sondern auch als Teilzeitstudium erlangt werden könne. Für AROPI ist zusätzlich die Regelung zum Inhalt des Studiums unklar, das zu mindestens 80% aus natur- oder ingenieurwissenschaftlicher Fächern besteht.

3.2 Eidgenössische Patentanwaltsprüfung

3.2.1 Organisation der Prüfung

Art. 3

Gemäss C. Eder (Mitglied des VSP) muss der gemeinsame Verein (die Prüfungskammer) der drei Verbände (VIPS, VESPA, VSP) vor dem Inkrafttreten des PAG gegründet sein und es müssen spezifische Regelungen in den entsprechenden Statuten vorliegen. VIPS macht ferner geltend, die Finanzierung der Prüfungskammer dürfe nicht in erster Linie durch die drei Verbände erfolgen, sondern mittels einer jährlichen Gebühr für die Aufrechterhaltung des Eintrags im neuen Register. AROPI kritisiert die Lösung mit den drei erwähnten Verbänden und ist der Auffassung, dass auch AROPI vertreten sein sollte.

Art. 4

C. Eder wünscht, dass die PAV die Wahl und Wiederwahl der Mitglieder der Prüfungskommission und

die Finanzrevision festlegt, sowie dass geregelt wird, was bei Austritt oder Fusion von Mitgliedern der Prüfungskammer geschieht. VSP, VESPA, VIPS und C. Eder schlagen vor, dass die Prüfungskommission von der Prüfungskammer gewählt wird und dass die Organisation dieser Kommission im Geschäftsreglement festgelegt wird.

Gemäss AROPI soll dieser Artikel kein Hinweis auf die drei Verbände enthalten, und die Zusammensetzung der Prüfungskommission soll aus vier Personen mit technischer Ausbildung, und mindestens einem Juristen mit breiter Erfahrung im Patentwesen sowie einer weiteren Person bestehen. Auch economiesuisse möchte eine andere Zusammensetzung der Prüfungskommission, ergänzt jedoch später, dass dies nicht zwingend sei.

Art. 5

C. Eder möchte, dass die Prüfungskommission jedes Jahr ein Budget erstellen muss, und dass sie berechtigt ist, von den drei Verbänden Beiträge zu verlangen. Die Fédération des entreprises romandes bemängelt, dass keine Frist für die Erlassung des Prüfungsreglements vorgesehen ist.

Art. 6

Für VSP, VESPA und C. Eder verhindert dieser Artikel nicht, dass die Vertreter nur eines dieser Verbände allein einen Entscheid fällen können. Für die Fédération des entreprises romandes fehlen Präzisierungen, welche Personen zu den Sitzungen der Prüfungskommission eingeladen werden können.

Art. 7

Für die Fédération des entreprises romandes ist diese Bestimmung zu wenig detailliert, da sie den Schluss zulässt, jeder Hochschuldozent oder jeder Richter könne als Examinator benannt werden. Für economiesuisse sollen auch Rechtsanwälte als Examinatoren genannt werden.

Art. 8

Gemäss VESPA soll die Entschädigung der Examinatoren im Geschäftsreglement und nicht im Prüfungsreglement festgelegt werden, da sonst die Kandidaten Kenntnis davon haben.

Art. 10

AROPI will nicht, dass die Geschäftsstelle eine Liste der endgültig von der Prüfung ausgeschlossenen Kandidaten erstellt.

Art. 11

In ihrer Stellungnahme schlägt economiesuisse vor, dass die Prüfungskommission vom BBT ernannt wird.

3.2.2 Inhalt der Prüfung

Art. 12

Gemäss der Fédération des entreprises romandes sollte präzisiert werden, dass sich die Prüfung, insbesondere bezüglich Marken-, Design-, und Urheberrecht, nur auf die Kenntnisse bezieht, soweit diese für die Berufsausübung als Patentanwalt notwendig sind. Für economiesuisse sollen diese Fachgebiete auf das Territorium der Schweiz beschränkt sein. AROPI möchte diese Fachgebiete gar gänzlich ausschliessen und stattdessen nur, dass die Kandidaten für diese Fachgebiete sensibilisiert werden.

Art. 13

Analog zu Art. 12 äussern economiesuisse, die Fédération des entreprises romandes und AROPI Bedenken bezüglich der Prüfung von Marken-, Design-, und Urheberrecht beziehungsweise möchten die Beschränkung dieser Prüfung auf das Gebiet der Schweiz und nur in dem Umfang der Berufsausübung eines Patentanwalts oder möchten gar die Streichung dieser Prüfung.

Gemäss C. Russ sollte die eidgenössische Prüfung der Normalfall sein und die europäische Eignungsprüfung nur die Ersatzprüfung. VIPS, VESPA, VSP merken an, dass der Verweis auf die Regelungen der europäischen Eignungsprüfung problematisch ist, da diese immer wieder ändern.

3.2.3 Prüfungsverfahren

Art. 14

Die Möglichkeit, die Prüfung zu verschieben, ist für die Fédération des entreprises romandes und für C. Russ kritisch. Die Fédération des entreprises romandes merkt zudem an, dass die Bezugnahme auf "Prüfungsteil" unklar sei.

Art. 16

C. Russ ist der Ansicht, dass die praktische Tätigkeit erst zum Zeitpunkt der Prüfung erreicht sein muss, da unklar sei, wie viel Zeit zwischen Anmeldung und Prüfungstag verstreicht.

Art. 18

Für VIPS, VESPA, VSP und AROPI ist der Verweis auf die Regelungen der europäischen Eignungsprüfung problematisch, da diese immer wieder ändern. Für AROPI ist zudem der Wortlaut "der Vorprüfung der europäischen Eignungsprüfung gleichwertig" unklar. C. Russ zeigt sich erstaunt, dass nur zur Ersatzprüfung zugelassen wird, wer zur europäischen Eignungsprüfung nicht zugelassen wird.

Art. 19

Gemäss AROPI muss Artikel 19 in dem Sinne angepasst werden, wie auch Artikel 12 Buchstabe d und Artikel 13 Absatz 4 überarbeitet werden sollen. C. Russ möchte die zumindest teilweise Anerkennung von Studiengängen, beispielsweise der ETH oder der ZFH, als Teil der Patentanwaltsprüfung.

Art. 21

Für AROPI ist unklar, ob sich die Dauer der Prüfung auf die Dauer der schriftlichen Prüfung bezieht, oder auf jeden Prüfungsteil für sich. Die maximale Prüfungsdauer solle nicht in der Verordnung sondern im Prüfungsreglement festgelegt werden.

Art. 22

C. Eder möchte die Präzisierung, dass die mündliche Prüfung als Einzelprüfung durchgeführt wird.

Art. 24

Für VSP ist der Verweis auf die Regelungen der europäischen Eignungsprüfung problematisch. AROPI betrachtet die Bedingungen von Absatz 2 als potentiell "diskriminierend" im Vergleich mit denen von Absatz 1. Ferner kritisieren AROPI und C. Russ die Beschränkung, die Prüfung nur einmal

wiederholen zu können. Für C. Russ ist überdies unklar, auf was sich der Ausschluss von weiteren Prüfungen beziehe.

Art. 25

AROPI und C. Russ finden die Anzahl Wiederholungsmöglichkeiten ungenügend. C. Russ findet es ein Mangel, dass kein Ausbildungslehrgang für die Patentanwaltsprüfung angeboten wird.

Art. 30

Die Fédération des entreprises romandes ortet einen Widerspruch insofern, als dass die Prüfungsunterlagen gemäss Absatz 2 zwei Jahre nach Erledigung einer Beschwerde aufbewahrt werden müssen, dass aber gemäss Absatz 3 ein Kandidat jederzeit in seine Prüfungsunterlagen Einsicht nehmen kann.

Art. 32

Gemäss Rentsch & Partner fehlen die Sanktionsmöglichkeiten bei der Anerkennung ausländischer Patentanwaltsprüfungen (Art. 33 ff) analog zu Art. 32. Zudem fehlt eine Regelung, die es der Prüfungskommission erlaubt, dem IGE als registerführende Behörde die Ungültigkeit einer Prüfung oder die Anerkennung einer ausländischen Patentanwaltsprüfung zur Kenntnis zu bringen.

3.2.4 Anerkennung ausländischer Patentanwaltsprüfungen

Art. 35

Gemäss der Fédération des entreprises romandes soll ein Kandidat, dessen ausländische Prüfung nicht anerkannt wird, die eidgenössische Prüfung und nicht die Eignungsprüfung ablegen.

Art. 36

AROPI findet es nicht annehmbar, dass die Berufserfahrung eines Kandidaten berücksichtigt wird, denn die Prüfung soll nicht an den Kandidaten angepasst werden. Zudem sei der Ausschluss von der Prüfung nach zwei Versuchen diskriminierend.

3.2.5 Praktische Tätigkeit

Art. 38 und 39

Die Fédération des entreprises romandes sieht einen Widerspruch zwischen der praktischen Tätigkeit gemäss Art. 38 und Art. 39, gemäss dem die praktische Tätigkeit bei einer Aufsichtsperson mit einer Geschäftsniederlassung in der Schweiz absolviert werden muss.

3.2.6 Register

Art. 41

VIPS will die Möglichkeit der Wiedereintragung ins Register klar regeln, und dazu Bezug nehmen auf die Eintragungsbescheinigung gemäss Art. 19 Abs. 4 PAG. Rentsch und Partner fordern an dieser Stelle, dass eine jährliche Eintragungsgebühr erhoben werden soll.

3.2.7 Übergangsbestimmungen

Art. 43

Für die Fédération des entreprises romandes ist die Reihenfolge bei der Aufzählung der Hochschulabschlüsse nicht logisch.

3.2.8 Vorschläge für ergänzende Regelungen

VESPA, VIPS, Rentsch & Partner sowie economiesuisse wollen eine jährliche Gebühr für die Aufrechterhaltung des Eintrags im Register.

Gemäss Rentsch & Partner sind weitere Regelungen nötig betreffend Löschung von Einträgen im Register, Registerauszügen, Inhalt des Registers, Aufbewahrung des Aktenhefts mit dem Eintragungsgesuch ins Register, Beschwerde beim EJPD, sowie für den Fall, dass das Geschäftsgebaren eines Patentanwalts zu Klagen Anlass gibt.

4 Veröffentlichung

Der vorliegende Bericht über das Ergebnis der Anhörung wird in elektronischer Form durch die Bundeskanzlei öffentlich zugänglich gemacht (Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren, SR 172.061.1).

Anhang: Verzeichnis Vernehmlassungsteilnehmer

1. Hochschulen

BFH	Berner Fachhochschule
CRUS	Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten
FHNW	Fachhochschule Nordwestschweiz
FHO	Fachhochschule Ostschweiz
HES-SO	Haute Ecole Spécialisée de Suisse Occidentale
HSLU	Hochschule Luzern
	Kalaidos Fachhochschule
SUPSI	Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana
ZFH	Zürcher Fachhochschule

2. Verbände

AROPI	Association Romande de Propriété Intellectuelle
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
INGRES	Institut für gewerblichen Rechtsschutz
LES	Licensing Executive Society (Schweiz)
LIPAV	Liechtensteinischer Patentanwaltsverband
AIPPI Schweiz	Schweizerische Vereinigung zum Schutz des Geistigen Eigentums
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
	Schweizerischer Arbeitgeberverband
VESPA	Verbandes der beim Europäischen Patentamt eingetragenen freiberuflichen schweizerischen Patentanwälten
VIPS	Verband der Industriepatentanwälte in der Schweiz
VSP	Verband Schweizerischer Patent- und Markenanwälte